

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom __.__.2025, Zahl 031-3/_/2025, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom 07.01.1997, Zahl 004-100-1/97, mit welcher ein Teilbebauungsplan in schriftlicher und zeichnerischer Form für die „Grundstücke 135/1 u. 135/7“ der KG. Waiern (Schweitzer) erlassen wurde, samt deren Änderungen (Verordnungen des Gemeinderates vom 29.01.1998, Zahl: 004-100-1/98 sowie vom 07.02.2002, Zahl: 004-100-1/02), aufgehoben wird.

Gemäß §§ 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

§ 1

AUFHEBUNG TEILBEBAUUNGSPLAN „SCHWEITZER“

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom 07.01.1997, Zahl 004-100-1/97, mit der ein Teilbebauungsplan in schriftlicher und zeichnerischer Form für die „Grundstücke 135/1 u. 135/7“ (nunmehr die Grundstücke 135/1, 135/8, 135/9, 135/10, 135/11, 135/12, 135/13, 135/14, 135/15 und 135/16) der KG. Waiern (Schweitzer) erlassen wurde (samt Änderungen durch die Verordnungen des Gemeinderates vom 29.01.1998, Zahl: 004-100-1/98 sowie vom 07.02.2002, Zahl: 004-100-1/02) wird aufgehoben.

§ 2

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Treffner

ERLÄUTERUNGSBERICHT AUFHEBUNG TEILBEBAUUNGSPLAN „SCHWEINZER“

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Schweitzer“ finden sich einerseits in den §§ 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 55/2024 und andererseits in dessen Übergangsbestimmungen.

2. ZIELSETZUNGEN DER AUFHEBUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES

Der Teilbebauungsplan „Schweitzer“ wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten am 07.01.1997, Zl. 004-100-1/97, beschlossen und mit den Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 29.01.1998, Zl. 004-100-1/98 und vom 07.02.2002 Zl. 004-100-1/02 geändert.

Der Teilbebauungsplan umfasst den nordöstlichen Bereich der Ortschaft Feistritz, wovon neun Grundstücke betroffen sind und werden diese über einen öffentlichen Weg zweihüftig erschlossen. Von den neun Grundstücken sind bereits vier Grundstücke im östlichen sowie ein Grundstück im westlichen Bereich bebaut.

Der Teilbebauungsplan „Schweitzer“ sieht im Wesentlichen eine ein- bis zweigeschossige Bebauung vor. Als Dachformen sind im westlichen Bereich das Sattel-, Teilwalm- und Walmdach und im östlichen Bereich das Sattel- und Teilwalmdach definiert. Baulinien sind im Bereich der Erschließungsstraße mit einem Abstand von 4,0 m verordnet. Die Geschossflächenzahl und die Bebauungsweise richten sich nach dem textlichen Bebauungsplan der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten. Der Teilbebauungsplan stellt gemäß der Verordnung eine Ergänzung zum textlichen Bebauungsplan der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten dar.

Die Bebauung im direkten Umfeld des Verordnungsbereiches ist ein Mix verschiedener Dachformen (Sattel-, Teilwalm-, Walmdächer) und Geschoßanzahlen (1,5 bis 3 Geschoße). Eine raumplanerische Zielsetzung durch den gegenständlichen Teilbebauungsplan ist nicht ableitbar.

Die damaligen Festlegungen im Teilbebauungsplan (Dachform, Baulinie, Formulierungen und Inhalte, ...) entsprechen nicht mehr den heutigen raumplanerischen und raumrechtlichen Ansprüchen bzw. Zielsetzungen.

In den Übergangsbestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, (Artikel V (LGBL. Nr. 59/2021) Absatz 9) wurde normiert, dass Bebauungspläne, welchen den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr entsprechen, anzupassen sind. Im gegenständlichen Fall entspricht die Verordnung nicht mehr den rechtlichen und inhaltlichen Erfordernissen des Kärntner Raumordnungsgesetzes. Eine Anpassung an das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, K-ROG 2021, erscheint jedoch aufgrund des Inhaltes der Verordnung sowie aufgrund der beabsichtigten zeitnahen Überarbeitung des generellen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten als nicht zielführend.

Durch die Aufhebung des Teilbebauungsplanes soll nun, entsprechend dem Rahmen des „generellen Bebauungsplanes“ der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten, eine zeitgemäße Bebauung ermöglicht werden.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.feldkirchen.at